

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 51

Ausgegeben Oppeln, den 19. Dezember 1914.

1914

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 108–110 R. G. Bl., S. 455; Ausreichung neuer Zinskheine zu Schuldverschreibungen der preuß. Konf. Staatsanleihe, S. 455; Aenderung der Postordnung, S. 456; Zulassung von Viehlenschweißapparaten, S. 456; Verwertung der Küchenabfälle als Viehfutter, zweckmäßigere Müllbeseitigung, S. 456; Melde-Polizeiverordnung für verwundete pp. Offiziere, Mannschaften usw., S. 459; Austausch von Goldmünzen, S. 460; Warenhaussteueranlagung für 1915, S. 460; Prüfungen an Lehrerseminaren usw., S. 460; Vorprüfung für Handarbeits- usw. Lehrerinnen, S. 461; Prüfungen für Lehrerinnen der weltl. Handarbeiten u. der Hauswirtschaftskunde, S. 462; desgl. für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen, für Lehrer an Taubstummen-Anstalten, für Farnlehrerinnen, S. 462; Kommissionsprüfungen für Lehrerinnen der franzö. u. engl. Sprache, S. 462; Mittelschul- und Rektorprüfungen, S. 462; Prüfungen für Zeichenlehrer u. Lehrerinnen, S. 463; Pfandbriefausgabe der Schles. Landschaft, S. 463; Sperung von Wassertröfen im Regierungsbezirk Bromberg, S. 463; Wohnsitz des Marktscheiders Wischnowski, S. 463; Geschäftsüberzicht der Schles. landwirtschaftl. Bank am 31. 10. 14., S. 464; Bereinigungstatut der Gemeinde Siemianowitz, S. 464; Verkauf von Viehhäuten und Fellen, S. 465; Viehseuchen, S. 465; Personalnachrichten, S. 465.

Reichsgesetzblatt.

1062. Die Nummer 108 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4564 eine Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 2. Dezember 1914, und unter

Nr. 4565 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 7. Dezember 1914.

1063. Die Nummer 109 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4566 eine Bekanntmachung über die Befreiung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens, vom 10. Dezember 1914, und unter

Nr. 4567 eine Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak, vom 10. Dezember 1914.

1064. Die Nummer 110 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4568 eine Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguss, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn, vom 10. Dezember 1914.

1065. Die Nummer 111 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4569 eine Bekanntmachung, betreffend den Aufruf des Landsturms, vom 10. Dezember 1914, und unter

Nr. 4570 eine Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation, vom 11. Dezember 1914.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

1066. Die Zinskheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten $3\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe von 1905. 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember d. J. ab ausgereicht, und zwar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Dranienstraße 92/94, durch die Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 38, durch die Preussische Central-Genossenschafts-Kasse in Berlin O. 2, Am Zeughaufe 2, durch die preussischen Regierungshauptkassen, Kreisstellen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen, durch die Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung

verschiedenen Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheine berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Berlin, den 30. November 1914.
Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bischoffshausen.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Formulare zu den Verzeichnissen auch von den königlichen Kreisstellen und den hauptamtlich verwalteten königlichen Forststellen bezogen werden können.

Oppeln, den 5. Dezember 1914.
Königliche Regierung.

R. B. I. 720. Conrad.
1067. Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 27. November 1914.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 321) wird der § 18 a „Postprotess“ der Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt geändert:

1) Für die Dauer der Geltung des § 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 23. November 1914 (Reichsgesetzbl. S. 482), betreffend weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., ist unter V statt des mit den Worten: „Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen usw.“ beginnenden Absatzes — Bekanntmachung vom 26. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 457) — zu setzen:

Postprotestaufträge mit Wechseln, die in Elsaß-Lothringen, in der Provinz Ostpreußen oder in Westpreußen in den Kreisen Marienburg, Elbing Stadt und Land, Stuhm, Marienwerder, Rosenburg, Graudenz Stadt und Land, Böhmen, Culm, Preußen, Strassburg, Thorn Stadt und Land zahlbar sind, werden erst am einhundertundfünfzigsten Tage nach Ablauf der Protessfrist des Art. 41 Abs. 2 der Wechselordnung, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am nächsten Werktag nochmals zur Zahlung vorgelegt. Dasselbe gilt für die nochmalige Vorgelegung von Postprotestaufträgen mit solchen im Stadtkreise Danzig zahlbaren gezogenen Wechseln, die als Wohnort des Bezogenen einen Ort an-

geben, der in Ostpreußen oder in einem der bezeichneten westpreussischen Kreise liegt.

2) Hinter dem mit den Worten „Solange die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts besteht, usw.“ beginnenden Absatz — Bekanntmachung vom 26. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 457) — ist als neuer Absatz einzurücken:

Während der Geltung der Bestimmungen über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts kann der Auftraggeber verlangen, daß der Wechsel mit dem Postprotestauftrage schon am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage des Wechsels nochmals zur Zahlung vorgezeigt und, wenn auch diese Vorgelegung oder der Versuch dazu erfolglos bleibt, protestiert werde. Dieses Verlangen ist durch den Vermerk „Ohne die verlängerte Protessfrist“ auf der Rückseite des Postprotestauftrags auszubringen.

3) Vorstehende Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 27. November 1914.
Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.

1068. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Ätzeplenschweißapparaten. Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Ätzeplenschweißvereins werden die in vier Größen hergestellten Ätzeplenschweißapparate der Firma Hager und Weidmann G. m. b. H. in Bergisch-Gladbach bei Köln, die bisher unter Typennummer „J 1“ zugelassen waren, für das Königreich Preußen gemäß § 12 der Ätzeplenerverordnung unter der bisherigen Typenbezeichnung „J 1“ zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen widerruflich unter den a. a. O. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Zeichnungen solcher Apparate müssen auf den Rinntröpfen oder Kupfernieten, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Dampfkesselüberwachungsvereins in Köln tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Der Erlaß vom 29. September 1910 (HMBl. S. 512) *) wird hiernach aufgehoben.

Berlin, den 30. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

III. 9418. I. A. von Meyeren.

1069. Rundschreiben an die Städte Preußens, betreffend die Bewertung der Rüdchenabfälle zur Herstellung von Futter für die Viehbestände und eine zweckmäßigere Müllbeseitigung.

Die Einfuhr von Kraftfuttermitteln ist durch

den Krieg beträchtlich eingeschränkt worden. Rund 6 Millionen Tonnen Gerste, Mais, Kleie, Reisabfälle, Delfische und andere Kraftfutterstoffe sind in den letzten Jahren durchschnittlich in das Deutsche Reich eingeführt worden. Wenn auch die Einfuhr aus den neutralen Staaten nicht ganz unterbunden ist, so wird sie doch nur einen Bruchteil der früheren Einfuhr ausmachen. Ersatz wird geschaffen durch Einschränkung der Spiritusbrennerei und Verarbeitung der dadurch frei werdenden Kartoffeln zu dauerhaften Trockenprodukten, die zum Teil der menschlichen Ernährung (Beimischung des Kartoffelmehls zum Brot), zum Teil als Viehfutter dienen sollen. Auch die Zuckerrübe und ihre Produkte müssen durch Herstellung von Trockenschnitzeln aus den frischen und den halb auf Zucker verarbeiteten Rüben und durch umfangreiche Verfütterung der Melasse zum Ersatz der fehlenden Futtereinfuhr herangezogen werden. Daneben muß jedes Mittel in Anspruch genommen werden, das zu einer wenn auch nur kleinen Vermehrung des Futterbestandes führen kann. Hierzu mahnt gebieterisch die möglicherweise zu erwartende lange Kriegsdauer, die dazu zwingt, auch aus der wirtschaftlichen Kraftprobe siegreich hervorzugehen, die deutsche Volkswirtschaft noch mehr auf eigene Füße zu stellen und unter allen Umständen durchzuhalten, so lange der Kriegszustand auch dauern möge.

Eine solche Vermehrung wird sich erzielen lassen durch Verwertung der Küchenabfälle. In ländlichen Haushaltungen kommen diese Reste von jeher als Futter für Vieh und Schweine zur Verwendung, in den städtischen Haushaltungen begegnet dieser naturgemäßen Verwendung um so größere Schwierigkeiten, je größer der Umfang der in Betracht kommenden Städte ist. Wenn man annimmt, daß schon in Städten mit einer Einwohnerzahl von mehr als 25 000 Seelen die Abfälle nicht oder nicht voll der tierischen Ernährung zugeführt werden, so berechnet sich für das Reich eine Kopfzahl von rund 20,5 Millionen Menschen, für die dies zutrifft. Nach den bisherigen Erfahrungen kann man annehmen, daß die als Futter brauchbaren Abfälle auf Trockenfutter umgerechnet 12 kg in einem Jahr für den Kopf betragen. Daraus ergeben sich rund 2,5 Millionen Doppelzentner oder 250 000 Tonnen Trockenfutter, also etwa 4 pCt. des Fehlbetrages mit einem Wert von 27,5 Millionen Mark. Wenn auch diese Ziffer noch etwas eingeschränkt werden muß, weil ein Teil der Abfälle (große Restaurants, Krankenhäuser und sonstige Anstalten) schon jetzt Verwendung findet und weil einzelne Städte auf diesem Gebiet schon bisher höchst Anerkennenswertes geleistet haben, so bleibt doch sowohl im Verhältnis zu dem Fehlbetrag, als auch absolut genommen, ein so gewaltiger Wert und eine so wirksame Unterstützung für die Erhaltung der Viehbestände und damit für die Volksernährung

während der Kriegszeit übrig, daß es, abgesehen von der Unwirtschaftlichkeit des bisherigen Verfahrens, an sich unverantwortlich wäre, von der Möglichkeit, diese Werte auszunutzen, keinen Gebrauch zu machen.

Bei der Beurteilung der Frage, auf welchem Wege diese Aufgabe am besten zu lösen sei, muß der Grundsatz in den Vordergrund gestellt werden, daß es von vornherein einer Ausschöpfung der Küchenabfälle bedarf, also des Teils des Hausmülls, der für die Verwertung als Viehfutter in Betracht kommt. Wenn man in dem Haushalt alles, was anfällt, Kartoffel- und Gemüsereste, übrig gebliebene Speisen, Knochen, Eingeweide von Geflügel und andere rohe Fleischreste, Federn, Metallteile, Konfervenbüchsen, Scherben aller Art, alte Schuhe, Pappe und Papier mit den Schlacken, der Asche und dem eigentlichen Müll, dem sogenannten Kebricht, zusammenbringt, so werden die zu Futter brauchbaren Stoffe derart verunreinigt, daß ihr Futterwert außerordentlich herabgedrückt und die Verarbeitung auf Futter auf das äußerste erschwert werden.

Grundsatz wird es daher unter allen Umständen bleiben müssen, daß das zur Viehfütterung bestimmte Material schon in den Haushaltungen in verschiedenen Gefäßen streng von allem übrigen getrennt wird.

System der Zweiteilung:

Ist diese grundlegende Bedingung erfüllt, dann lassen sich verschiedene Wege einschlagen, die zum Ziele führen. Es wird von den im einzelnen Falle vorliegenden, mannigfach gestalteten Verhältnissen abhängen, welcher Weg zu wählen ist. In Städten nicht zu großen Umfanges wird die Möglichkeit bestehen, die gesammelten Küchenabfälle direkt von den Verbrauchern abholen zu lassen oder sie ihnen ohne Benutzung der Eisenbahn zuzuführen. Auch kann es zweckmäßig erscheinen, die Abholung den bereits bestehenden oder ins Leben zu rufenden privatwirtschaftlichen Organisationen zu überlassen (vgl. Anlage unter 1 *). In derselben Richtung bewegt sich das von dem Rechtsanwalt Selle in Berlin ausgearbeitete Verfahren, das nur die Sammlung der Brotreste und Kartoffelschalen empfiehlt, um eine größere Haltbarkeit und damit eine gesteigerte Transportfähigkeit zu erreichen (vgl. Anlage unter 2 *). Alle diese Verfahren haben den Vorteil, daß sie einen verhältnismäßig geringen Kapitalaufwand erfordern und schnell in die Wege geleitet werden können. Es muß daher die Einleitung der bezüglichen Schritte, vor allem die getrennte Sammlung der Küchenabfälle, auf das nachdrücklichste empfohlen werden, weil ein derartiges Vorgehen während der jetzigen Kriegszeit wenn auch nicht den vollen, so doch wenigstens einen Teilerfolg erzielen läßt, und weil dieser erste Schritt doch immer die Voraussetzung bilden muß für alle weitergehenden, vervollkommenen Methoden der Müllverwertung. Zunächst würde es sich also darum handeln, daß die Haus-

haltungsvorstände dazu veranlaßt werden, zwei Gefäße aufzustellen, von denen das eine nur der Aufnahme der Küchenabfälle (ohne Scherben, Kehricht usw.), das andere der Aufnahme aller übrigen Hausabfälle dient.

Es liegt auf der Hand, daß die so gewonnenen frischen Futtermittel wegen ihrer geringen Haltbarkeit und der dadurch bedingten beschränkten Transportfähigkeit nur dem Teil der Landwirtschaftsbetriebe zugeführt werden kann, der im Umkreis der Städte in erreichbarer Nähe gelegen ist. Der Versuch, das in größeren Städten in großen Massen anfallende Futter dadurch zu verwerten, daß die Stadtverwaltungen in eigenen Betrieben umfangreiche Schweinmähereien einrichteten, ist an der großen Seuchengefahr gescheitert, durch die derartig zahlreiche Viehbestände mit dem durch das Wesen des Mastbetriebes bedingten häufigen Wechsel der Tiere bedroht sind und trotz aller Vorsichtsmaßregeln stets bedroht sein werden. Wenn aber die Anlagen an der Peripherie der Stadt in zahlreichen einzelnen Stallungen getrennt werden, um so der Seuchengefahr zu begegnen, so erhöhen sich die Anlagekosten sowohl, wie die Betriebskosten in bedenklicher Weise und es ist nur in Ausnahmefällen gelungen, dieses System erfolgreich durchzuführen. (Vgl. Anlage unter 3.)*

Daraus ergibt sich, daß überall dort, wo infolge des großen Umfanges der Städte die Verwertung aller gesammelten Küchenabfälle in frischem Zustand in geregelterm Betrieb auf die Dauer nicht möglich ist, zur fabrikmäßigen Herstellung dauerhaften Trockenfutters geschritten werden muß. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sich aus den Küchenabfällen bei richtigen Verfahren und zweckentsprechender Durchführung dieses Verfahrens ein haltbares, von allen Viehgattungen gern aufgenommenes in seiner Futterwirkung für Schweine, Milch-, Mast- und Zugvieh etwa der Futtergerste und dem Mais gleichkommendes, in gesundheitlicher Beziehung einwandfreies Futter herstellen läßt, das wie jedes andere sogenannte Krautfutter wegen seines geringen Volumens und verhältnismäßig hohen Nährwertes auf größere Entfernungen versandt werden kann und somit der gesamten Landwirtschaft zugute kommt (vgl. Anlage unter 4)*. Die Herstellung von Trockenfutter bietet für die Verwendung in der Landwirtschaft den weiteren Vorteil, daß nicht das ganze Futter aus den Abfällen zu bestehen, braucht, daß man vielmehr durch Mischung mit anderen Krautfutterarten ein Gesamtfutter von solchem Nährstoffgehalt herstellen kann, wie der betreffende Rationszweck ihn erfordert. Das so gewonnene Trockenfutter kann daher auch in jeder beliebigen Menge nicht nur in Kriegs-, sondern auch in Friedenszeiten von der Landwirtschaft zu einem Preise aufgenommen werden, der die Unkosten vollständig deckt, und außerdem einen namhaften Geschäftsgewinn erzielen läßt (vgl. Anlage unter 5)*. Bei dem System der un-

trennten Müllabfuhr werden immer gewisse Kosten entstehen, sei es, daß die Stadtverwaltungen diese selbst tragen oder daß sie sie auf die Haushaltungen abwälzen. Inwieweit es gelingt, diese Kosten durch den bei der Müllverwertung zu erzielenden Gewinn zu decken, hängt von der Art der Durchführung im einzelnen Falle ab. Soviel steht aber jedenfalls fest, daß sich diese Unkosten durch eine zweckentsprechende Müllverwertung wesentlich vermindern lassen. Das Verfahren der Trockenfutterherstellung ist verhältnismäßig einfach. Das in den geordneten Gefäßen bei den Haushaltungen gesammelte frische Material wird auf der Mähe oder mit der Bahn nach der Trockenanlage gefahren, dort von Hand abgeladen und mit den üblichen maschinellen Transportvorrichtungen (Schnecke und Beherwerf) in einen horizontalen Trockenzylinder gebracht — die meisten der Trocknung landwirtschaftlicher Produkte dienenden Anlagen können hierzu Verwendung finden — (vgl. Anlage unter 6)*, soann in einem zweiten Zylinder oder durch andere technische Vorrichtungen abgelüftet, auf einem breiten endlosen Band von Hand von störenden Bestandteilen — Metallstücken, größeren, nicht hinreichend getrockneten Fleischteilen, usw. — befreit, gemahlen und in Säcke gefaßt.

Wenn derartige Fabrikanlagen hergestellt werden, besteht die Möglichkeit, auch eine zweite Gruppe, nämlich die gewerblich verwertbaren Abfälle zu verarbeiten. (Vgl. Anlage unter 7.)* Dies führt zu dem

System der Dreiteilung,

das darin besteht, daß die Abfälle im Haushalt in drei verschiedenen Gefäßen gesammelt werden. In dem ersten die zur Futterbereitung bestimmten, in dem zweiten die gewerblichen (Metallteile und Blechbüchsen, Scherben, Gewebereste, Schuhe und Lederreste, Papier usw.), in dem dritten nur Schlacken, Abfälle und Kehricht.

Der Inhalt des zweiten Gefäßes enthält Bestandteile, die sich sehr vorteilhaft verwerten lassen, und die daher die Rentabilität der gesamten Müllabseitung günstig beeinflussen (vgl. Anlage unter 8)*. Der Inhalt des dritten Gefäßes ist hygienisch einwandfrei. Durch Aussieben lassen sich Feinasche und sonstige feinere Teile von den größeren Schlacken trennen und in der näheren Umgebung der Städte als Dünger verwenden; die Schlacken können zur Befestigung von Wegen usw. gebraucht werden. Nebenbei bietet eine derartige Müllverarbeitung willkommene Beschäftigung in neu ersiehenden Gewerbebetrieben.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß eine derartig durchgebildete gewerbliche Verwertung der Hausabfälle vor dem jetzt meist üblichen Verfahren der Abfuhr der ungetrennten Bestandteile in nationalwirtschaftlicher und gesundheitlicher Beziehung bei weitem den Vorzug verdient. Nur das System der Verbrennung des ganzen Mülls (vgl. Anlage

unter 9*) dürfte in letzterer Beziehung gleichwertig sein. Der Krieg verlangt die sofortige Inangriffnahme des Teiles dieses Vorgehens, das der Futtergewinnung dient; wenn dieser Anstoß dazu führen würde, die städtische Abfallbeseitigung in obigem Sinne in bessere Bahnen zu leiten, so wäre darin ein großer Gewinn für das allgemeine Wirtschafts- und Gesundheitswesen der Städte zu erblicken. Von der Entscheidungsfähigkeit und Taftkraft sowie der patriotischen Opferwilligkeit der einzelnen Städteverwaltungen und Haushaltungsvorstände wird es abhängen, inwieweit das für die gegenwärtige Kriegszeit und weiterhin für die Zukunft gesteckte Ziel sich erreichen läßt.

Berlin, den 27. November 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.

v. Koebell.

I. A. II e 7348 II. W. i. L. / IV a 2795. W. b. 3.

*) Anlagen hier nicht abgedruckt. Die Magistrat der Städte über 10 000 Einwohner im Regierungsbezirk Oppeln haben das Rundschreiben mit Anlagen erhalten. (Ia. X. 1084/14.)

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

1070. Nachstehende Polizeiverordnung wird hiermit nochmals öffentlich bekannt gemacht. Auf ihre Befolgung ist strengstens zu achten.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) wird — vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Provinzialrats — für den Umfang der Regierungsbezirke Breslau und Oppeln Folgendes verordnet:

§ 1. Jeder, der verwundete oder erkrankte, sowie genesende Offiziere, Militärbeamte, Unteroffiziere und Mannschaften — außerhalb eines unter Aufsicht der Militärbehörde stehenden Lazarets — in seiner Wohnung, in seinem Hause, in Pflanzhöfen, in Genesungsheimen usw. aufgenommen hat oder noch aufnimmt, ist verpflichtet, deren Ankunft und Abreise unter genauer Bezeichnung des Vor- und Zunamens, des militärischen Dienstgrades, des Truppenteils, der Art der Verwundung oder Erkrankung, sowie des eigenen Namens und der Wohnung pp., in der die Aufnahme stattfindet, bei der zuständigen Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden anzuzeigen.

§ 2. Zu der in § 1 vorgeschriebenen Meldung ist auch der Besitzer des Hauses, in dem sich der Verwundete oder Erkrankte aufhält, bezw. der mit der

Verwaltung des Hauses Beauftragte neben dem Wohnungsinhaber bezw. Pflanzhöfenbesitzer verpflichtet, und zwar auch dann, wenn der Verwundete (Erkrankte) sich in seiner eigenen oder in der Wohnung seiner Familie befindet.

Sobald die An- oder Abmeldung durch einen der in § 1 und § 2 genannten Verpflichteten ordnungsmäßig erfolgt ist, erlischt auch die Verpflichtung der anderen.

§ 3. Die sonstigen bestehenden Zivil- und Militärarmeevorschriften werden hierdurch nicht berührt.

§ 4. Die Ortspolizeibehörden haben die Anmeldungen in Listen nach dem anliegenden Muster einzutragen und Abschrift dieser Listen alle 8 Tage dem für den Aufenthaltsort des Gemeldeten zuständigen Bezirkskommando zu übersenden.

§ 5. Meldungen über die Abreise der im § 1 bezeichneten Militärpersonen, sowie über etwaige Todesfälle sind unter sinntypischer Benutzung des anliegenden Musters ebenfalls in Listen einzutragen und mit genauer Angabe des Datums der Anmeldeungsliste und der Nummer der Anmeldung atsbald dem für den betreffenden Ort zuständigen Bezirkskommando zu übersenden.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 1 und 2 dieser Polizeiverordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Breslau, den 5. Oktober 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung.

Schim m e l p f e n n i g.

O. P. I. Mob. 274 III.

Nach einer Anordnung des stellvertretenden Generalkommandos des VI. Armeekorps in Breslau hat der Herr Oberpräsident in Breslau bestimmt, daß die Einreichung der Listen an die Bezirkskommandos nicht, wie § 4 obiger Polizeiverordnung bestimmt, „alle 8 Tage“, sondern „umgehend“ zu erfolgen hat.

Oppeln, den 8. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A. Wild.

Ia. XXIII. 6. 2769.

Verzeichnis

der sich am Orte aufhalten, in selbe verwundeten oder erkrankten, sowie genesenden Offiziere, Beamten und Mannschaften.

Liste Nr.
Gemeinde
Kreis
Bezirkskommando

Fzd. Nr.	Vor- und Zuname	Dienst- grad	Truppen- teil	Zugezogen			Art der Verwundung oder Erkrankung	Bemer- kungen
				a. am	b. aus	c. bei: Wohnung		
1.	2.	3.	4.	5.			6.	7.

den ten 191 . . .
Unterschrift und Siegel der Ortspolizeibehörde.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1071. Ich mache hierdurch auf die Verordnung des Bundesrats vom 23. November 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 481) aufmerksam, wonach mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft wird, wer es ohne Genehmigung des Herrn Reichskanzlers unternimmt, Reichsgoldmünzen zu einem ihren Nennwert übersteigenden Preise zu erwerben, zu verkaufen oder solche Geschäfte über sie zu vermitteln oder dazu auffordert oder sich erbetet. Geschlecht der Verkauf der Reichsgoldmünzen zwecks Ausfuhr in das feindliche Ausland, so tritt eine Bestrafung von Zuchthaus oder Festungshaft bis zu 10 Jahren ein.

Ich warne hiermit vor den Goldaufläufern, mache deren Festnahme jedem zur patriotischen Pflicht und stelle für jede Anzeig, die zur Festnahme und Verurteilung eines Goldaufläufers führt, eine Geldbelohnung bis zum Betrage von 30 Mark in Aussicht.

Dppeln, den 13. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

v. Schwerin.

La VI/XXIII Nr. 4/1258.

1072. Warenhaussteuerveranlagung für das Steuerjahr 1915.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in dem Regierungsbezirk Dppeln aufgefordert, die **Steuererklärung** über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis einschließlic 10. Februar 1915 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare

von heute ab in dem Amtsfokal des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abfenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten an Wochentagen in der Zeit von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags zu Protokoll entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer **den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel** gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wesentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Dppeln, den 8. Dezember 1914.

Der Vorsitzende

des Steueraussschusses der Gewerbesteuerklasse I.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

1073. Für die im Jahre 1915 an den Lehrerseminaren, dem Lehrerinnenseminar, den Präparandenanstalten und dem außerordentlichen Seminarnebenkursus des Regierungsbezirks Dppeln abzuhaltenden Aufnahme- und Entlassungsprüfungen haben wir folgende Anfangstermine festgesetzt:

A. Seminare.

1. am Lehrerseminar zu Ober-Glogau (katholisch)
Aufnahmeprüfung am 23. September früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung am Seminar und am Nebenkursus

a) schriftlich 6. September früh 8 Uhr,
b) mündlich 14. September u. ff.

2. am Lehrerseminar zu Kreuzburg (evangelisch)
Aufnahmeprüfung 16. März früh 8 Uhr.

3. am Lehrerseminar zu Reobshüt (katholisch)
Aufnahmeprüfung 14. September früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung

a) schriftlich 2. September früh 8 Uhr,
b) mündlich 9. September u. ff.

4. am Lehrerseminar zu Ryssowitz (katholisch)
Aufnahmeprüfung 26. März früh 8 Uhr.

5. am Lehrerseminar zu Peiskretscham (katholisch)
Aufnahmeprüfung 16. März früh 8 Uhr.
6. am Lehrerseminar zu Biskowitz (katholisch)
Aufnahmeprüfung 16. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung
a) schriftlich 12. Januar früh 8 Uhr,
b) mündlich 20. Januar früh 9 $\frac{1}{2}$ Uhr u. ff.
7. am Lehrerseminar zu Proskau (katholisch)
Aufnahmeprüfung 16. März früh 8 Uhr.
8. am Lehrerseminar zu Ratibor (katholisch)
Aufnahmeprüfung 3. Mai früh 8 Uhr.
9. am Lehrerseminar zu Rosenberg O.S. (katholisch)
Aufnahmeprüfung 16. März früh 8 Uhr.
10. am Lehrerseminar zu Larnowitz (katholisch)
Aufnahmeprüfung 17. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung
a) schriftlich 4. März früh 8 Uhr,
b) mündlich 11. März u. ff.
11. am Lehrerseminar zu Ziegenhals (katholisch)
Aufnahmeprüfung 23. Juni früh 7 Uhr.
12. am Lehrerseminar zu Zülz (katholisch)
Aufnahmeprüfung 16. März früh 8 Uhr.
13. am Lehrerinnenseminar zu Weutchen O.S. (katholisch)
Aufnahmeprüfung 16. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung
a) schriftlich 1. Februar früh 8 Uhr,
b) mündlich 10. Februar u. ff.
- B. Präparandenanstalten.**
1. an der Präparandenanstalt zu Myslowitz (katholisch)
Aufnahmeprüfung 26. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung
a) schriftlich 19. Februar früh 8 Uhr,
b) mündlich 24. Februar u. ff.
2. an der Präparandenanstalt zu Oppeln (katholisch)
Aufnahmeprüfung 26. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung
a) schriftlich 22. Februar früh 8 Uhr,
b) mündlich 8. März u. ff.
3. an der Präparandenanstalt zu Patschkau (kath.)
Aufnahmeprüfung 18. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung
a) schriftlich 5. Februar früh 8 Uhr,
b) mündlich 10. Februar u. ff.
4. an der Präparandenanstalt zu Pleß (evangelisch)
Aufnahmeprüfung 23. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung
a) schriftlich 29. Januar früh 8 Uhr,
b) mündlich 3. Februar u. ff.
5. an der Präparandenanstalt zu Pleß (katholisch)
Aufnahmeprüfung 22. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung
a) schriftlich 26. Februar früh 8 Uhr,
b) mündlich 3. März u. ff.
6. an der Präparandenanstalt zu Rosenberg (kath.)
Aufnahmeprüfung 26. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung

- a) schriftlich 1. März früh 8 Uhr,
b) mündlich 15. März u. ff.
7. an der Präparandenanstalt zu Larnowitz (kath.)
Aufnahmeprüfung 23. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung
a) schriftlich 12. Februar früh 8 Uhr,
b) mündlich 17. Februar u. ff.
8. an der Präparandenanstalt zu Ziegenhals (kath.)
Aufnahmeprüfung 22. Juni früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung
a) schriftlich 2. Juni früh 8 Uhr,
b) mündlich 15. Juni früh 7 Uhr u. ff.
9. an der Präparandenanstalt zu Zülz (katholisch)
Aufnahmeprüfung 29. März früh 8 Uhr,
Entlassungsprüfung
a) schriftlich 8. März früh 8 Uhr,
b) mündlich 22. März u. ff.
Breslau, den 29. November 1914.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.
J. B. Schlemmer.

1074. In Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 5. Oktober 1907 — M. d. g. V. II III A 2908 U III C/M. f. S. u. G. IV. 10179 — (Zentr. Bl. f. d. U. B. 1907 S. 779) wird im Jahre 1915 für diejenigen Bewerberinnen, deren Schulzeugnisse zur Aufnahme in die Anstalten und Kurse zur Ausbildung von Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen nicht ausreichen, die vorgeschriebene schulwissenschaftliche Vorprüfung in der Königshütte am 17. September und ff. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung, bei welcher auch Kenntnisse in einer fremden Sprache nachzuweisen sind, sind von den Leitern bzw. Leiterinnen der Ausbildungskurse unter Beifügung eines von den Bewerberinnen eigenhändig geschriebenen Lebenslaufes sowie der Schul-pp. Zeugnisse spätestens 6 Wochen vor dem Prüfungstermine einzureichen.

Breslau, den 29. November 1914.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

J. B. Schlemmer.

1075. In Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 5. Oktober 1907 — M. d. g. V. II III A 2908 U III C/M. f. S. u. G. IV. 10179 — (Zentr. Bl. f. d. U. B. 1907 S. 779) werden im Jahre 1915 für diejenigen Bewerberinnen, deren Schulzeugnisse zur Aufnahme in die Anstalten und Kurse zur Ausbildung von Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen nicht ausreichen, die vorgeschriebenen schulwissenschaftlichen Vorprüfungen in Breslau am 20. März und 18. September und ff. abgehalten werden.

Meldungen zu diesen Prüfungen, bei welchen auch Kenntnisse in einer fremden Sprache nachzuweisen sind, sind von den Leitern bzw. Leiterinnen der Ausbildungskurse unter Beifügung eines von den Bewerberinnen eigenhändig

geschriebenen Lebenslaufes sowie der Schul- pp. Zeugnisse spätestens 6 Wochen vor den Prüfungsterminen uns einzureichen.

Breslau, den 29. November 1914.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.
J. B. Schlemmer.

1076. Die Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten werden im Jahre 1915 wie folgt abgehalten werden:

1. Prüfung in Breslau den 2. März und 30. August,
2. Prüfung in Görlitz den 8. März,
3. Prüfung in Königshütte, den 6. September.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind unter Beibringung der im § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Papiere spätestens 8 Wochen vor dem angeetzten Termin uns einzureichen.

Breslau, den 29. November 1914.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.
J. B. Schlemmer.

1077. Für die im Jahre 1915 in Breslau, Görlitz und Königshütte abzuhaltenden Prüfungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde haben wir folgende Anfangstermine angeetzt:

1. für die Prüfungen in Breslau den 15. März und 13. September,
2. für die Prüfung in Görlitz den 11. März,
3. für die Prüfung in Königshütte am 9. September.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind uns spätestens 8 Wochen vor diesen Prüfungen unter Beibringung der im § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Papiere einzureichen.

Breslau, den 29. November 1914.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.
J. B. Schlemmer.

1078. Für die im Jahre 1915 abzuhaltende Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen haben wir den Anfangstermin auf den 10. Dezember festgesetzt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind uns unter Beibringung der in der Prüfungsordnung vom 1. Oktober 1913 Zentralblatt S. 799 ff vorgeschriebenen Papiere spätestens 3 Monate vor dem angeetzten Termin einzureichen.

Breslau, den 29. November 1914.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.
J. B. Schlemmer.

1079. Für die im Jahre 1915 in Breslau abzuhaltenden Romissionsprüfungen für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache haben wir die Anfangstermine auf den 19. April und 27. Oktober festgesetzt.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind uns unter Beibringung der in der Prüfungsordnung vom 5. Oktober 1887 vorgeschriebenen Papiere

spätestens 6 Wochen vor den angeetzten Terminen einzureichen.

Breslau, den 29. November 1914.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.
J. B. Schlemmer.

1080. Für die im Jahre 1915 an der hiesigen Taubstummenanstalt stattfindende Prüfung für Lehrer an Taubstummen Anstalten haben wir den Anfangstermin auf den 22. März festgesetzt.

Meldungen zur Prüfung sind mit den vorgeschriebenen Zeugnissen bis 15. Februar n. Js. an uns einzureichen.

Breslau, den 29. November 1914.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.
J. B. Schlemmer.

1081. Für die im Jahre 1915 hier stattfindende Prüfung für Lernlehrerinnen haben wir die schriftliche Prüfung auf den 9. März früh 8 Uhr und die mündliche Prüfung auf den 18. März früh 8 Uhr angeetzt.

Meldungen zu diesen Prüfungen sind unter Beibringung der im § 4 der Prüfungsordnung vorgeschriebenen Papiere bis spätestens zum 20. Januar t. Js. uns einzureichen.

Breslau, den 29. November 1914.
Königliches Provinzial-Schulkollegium.
J. B. Schlemmer.

1082. Für die im Jahre 1915 hier stattfindenden Mittelschul- und Rektorprüfungen haben wir vom 26. April und die folgenden Tage und vom 3. November und die folgenden Tage Termine angeetzt.

Diejenigen Herren und Damen, die sich einer der beiden Prüfungen zu unterziehen gedenken, haben sich gemäß § 5 bzw. 4 der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901 bei uns und zwar die im Amte stehenden Lehrer durch Vermittelung der zuständigen Dienstbehörde bis spätestens 1. Januar bzw. 1. Juli n. Js. zu melden.

Die Meldungen sind jedoch so frühzeitig einzureichen, daß sie bis zu den genannten Terminen bereits der zuständigen königlichen Regierung bzw. uns vorliegen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Mittelschulprüfung ist anzugeben in welchen Fächern (§ 6 B) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erwerben beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit (§ 8) besonders erwünscht sein würde.

In der Meldung zur Rektorprüfung ist zum Ausdruck zu bringen, ob die Befähigung zur Leitung von Volksschulen oder von Schulen mit fremdsprachlichem Unterricht gewünscht wird.

Sowohl bei der Meldung zur Mittelschul- wie zur Rektorprüfung muß von den Bewerbern angegeben werden, ob die Prüfung schon

früher versucht worden ist, beziehendfalls wie oft und mit welchem Erfolge.

Breslau, den 29. November 1914.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

J. B. Schlemmer.

1083. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Die im künftigen Jahre hier abzuhaltende Prüfung für Zeichenlehrer- und Zeichenlehrerinnen beginnt am Mittwoch, den 16. Juni, vormittags 9 Uhr, in den Räumen der hiesigen Königlichen Akademie für Kunst- und Kunstgewerbe, Augustaplatz Nr. 3/4.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke und Studienblätter bis spätestens zum 20. April k. J. an das unterzeichnete Königliche Provinzialschulkollegium einzureichen.

Breslau, den 8. Dezember 1914.

Königliches Provinzial Schulkollegium.

J. B. Thalheim.

1084. Schlesiische Landtschaft.

Pfandverfausgabe vom Jahre 1914.

1. In dem einjährigen Zeitraum von Weihnachten 1913 bis dahin 1914 sind von der Landtschaft erworben worden:

A. an Darlehenshypotheken auf **inforporierten Gütern**, und zwar:

a. innerhalb der **ersten Hälfte** ihres Kreditwertes 9 400 000 M. wofür **Pfandbriefe lit. A** ausgereicht worden sind:

zu 3 Prozent verzinslich 45 900 M.

zu 3¹/₂ " " 1 462 600 M.

zu 4 " " 7 891 500 M.

zusammen 9 400 000 M.

b. innerhalb des **vierten Sechstels** des Kreditwertes 3 042 800 M.

wofür **Pfandbriefe lit. C** ausgereicht worden sind:

zu 3 Prozent verzinslich 121 000 M.

zu 3¹/₂ " " 196 300 M.

zu 4 " " 2 725 500 M.

zusammen 3 042 800 M.

B. an Darlehenshypotheken auf **nicht inforporierten Grundstücken** innerhalb der ersten **zwei Drittel** ihres Kreditwertes (vergl. Befehlsordnung vom 10. August 1888) 4 651 400 M.

wofür **Pfandbriefe lit. D** ausgereicht worden sind:

zu 3 Prozent verzinslich — M.

zu 3¹/₂ " " 21 400 M.

zu 4 " " 4 630 000 M.

zusammen 4 651 400 M.

2. In dem zu 1 bezeichneten Zeitraum sind von den Darlehensschuldnern — außer den von der alt-

landschaftlichen Pfandbriefschuld abgelösten Beträgen von zusammen 1 109 865 M. — zurückgezahlt worden:

A. Darlehenshypotheken auf **inforporierten Gütern** und zwar:

a. der ersten Werthhälfte 6 644 450 M.

wofür an Pfandbriefen lit. A aus dem Umlaufe zurückgezogen worden sind:

zu 3 Prozent verzinslich 1 638 850 M.

zu 3¹/₂ " " 4 788 500 M.

zu 4 " " 217 100 M.

zusammen 6 644 450 M.

b. des vierten Sechstels des Kreditwertes 2 215 000 M.

wofür an **Pfandbriefen lit. C** aus dem Umlaufe zurückgezogen worden sind:

zu 3 Prozent verzinslich 435 100 M.

zu 3¹/₂ " " 1 729 750 M.

zu 4 " " 50 150 M.

zusammen 2 215 000 M.

B. Darlehenshypotheken auf **nicht inforporierten Grundstücken** . 4 425 000 M.

wofür an Pfandbriefen lit. D aus dem Umlauf zurückgezogen worden sind:

zu 3 Prozent verzinslich 1 214 300 M.

zu 3¹/₂ " " 2 720 100 M.

zu 4 " " 490 600 M.

zusammen 4 425 000 M.

3. Es hat sich hiernach die **unlaufende Pfandbriefschuld** vermehrt:

um 2 473 485 M. bei inforporierten Gütern, (Rittergütern)

um 226 400 M. bei nicht inforporierten (rustikalen) Grundstücken.

Breslau, den 3. Dezember 1914.

Schlesiische Generallandschaftsdirection.

1085. Zur Ausführung bringender baulicher Einrichtungen und zu Instandsetzungen werden die Wasserstraßen des hiesigen Bezirks, und zwar die kanalisierte untere Brabe, der Bromberger Kanal, die untere Nege bis zur Dragemündung, sowie die obere Nege in der Zeit vom 23. Dezember 1914 abends bis zum 14. März 1915 einschließlich für die Privat-Schifffahrt und Fischerei gesperrt werden, soweit sie nicht durch Maßnahmen der Militärverwaltung während des Kriegszustandes bereits gesperrt sind und auch später noch gesperrt bleiben müssen.

Bromberg, den 7. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.

i. B. von Gottberg.

1086. Der konzessionierte Marxscheider Wfsch-nowsk hat seinen Wohnsitz von Bieschowitz, Kreis Zabrze, nach Beuthen OS. verlegt.

Breslau, den 10. Dezember 1914.

Königliches Oberbergamt.

Schmeißer.

1087. **Geschäftsübersicht**

der Schlesiſchen landſchaftlichen Bank in Breslau
am 31. Oktober 1914.

Aktiva.

1. Barer Kaſſenbeſtand einschließlich des Beſtandes bei den Geſchäftsſtellen	254 285,67 M.
2. Guthaben bei Banken	474 125,02 M.
3. Wechſelbeſtände	6 009 761,95 M.
4. Lombard-Darlehen	116 055,— M.
5. Debitoren in laufender Rechnung	25 177 569,54 M.
6. Effektenbeſtand	3 544 720,61 M.
7. Sonſtige Aktiva	285 490,72 M.
	<hr/>
	35 862 008,51 M.

Passiva.

1. Stammkapital	5 000 000,— M.
2. Reſervekapital	1 000 239,60 M.
3. Beamten-Penſionsfonds	111 642,23 M.
4. Depoſitenkapitalen I	5 978 080,— M.
5. " II	166 508,27 M.
6. Kreditoren in laufender Rechnung	22 878 407,64 M.
7. Sonſtige Paſſiva	727 130,77 M.
	<hr/>
	35 862 008,51 M.

Breslau, den 1. Dezember 1914.

Direktorium

der Schleiſchen landſchaftlichen Bank zu Breslau.
1088. Ortsſtatut der Gemeinde Siemianowitſ, betreffend die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Gemeindebezirk Siemianowitſ.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891, der §§ 1 und 68 des Kommunalabgabengeſetzes vom 14. Juli 1893, der §§ 1, 4 und 5 des Geſetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (V. S. S. 187) und zuſolge des Beſchlusses der Gemeindevertretung vom 31. August 1914 wird für den Gemeindebezirk Siemianowitſ das nachfolgende Ortsſtatut erlaſſen:

§ 1. Die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Straßen beziehungsweise Wege einschließlich der Schneeräumung, des Beſtreuens mit abſtumpfendem Material und des Beſprengens zur Verhinderung von Staubeentwicklung, ſoweit ihr die öffentlichen Straßen beziehungsweise Wege innerhalb des Gemeindebezirks unterliegen, wird von der Gemeinde Siemianowitſ übernommen.

§ 2. Die der Landgemeinde Siemianowitſ nach § 1 obliegende Reinigungspflicht der Bürgerſteige und Rinnſteine wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundſtücke (Anliegern) auferlegt. Dieſe Pflicht der Anlieger umfaßt die regelmäßige Reinigung, das Beſprengen vor derſelben zur Verhinderung von Staubeentwicklung, die Schneeräumung, das Beſtreuen mit abſtumpfendem Material bei Glätte

(nicht nur der Bürgerſteige, ſondern auch der Rinnſteinbrücken in der ganzen Länge des Grundſtücks).

§ 3. Die Reinigungspflicht bezüglich der Straßendämme und die Abfuhr der zuſammengehäuften Schmutz- und Schneemaffen liegt der Gemeinde ob.

§ 4. Der Eigentümer beziehungsweise deſſen geſetzlicher Vertreter eines Grundſtücks iſt verpflichtet, den Bürgerſteig und den Rinnſtein in der ganzen Frontlänge ſeines Grundſtücks in den Sommermonaten — 1. April bis 30. September — bis 8 Uhr, in den Wintermonaten — 1. Oktober bis 31. März — bis 10 Uhr vormittags ſorgfältig zu reinigen und ſtets rein zu halten.

Das Beſtreuen der Bürgerſteige und Rinnſteinbrücken mit abſtumpfendem Material bei Glätte muß in der Weiſe vorgenommen werden, daß während der Stunden von morgens 7 Uhr bis abends 9 Uhr jeder Glätte vorgebeugt wird. Durch Eis und Schnee entſtandene Unebenheiten ſind vor dem Beſtreuen zu entfernen.

Tritt Tauwetter ein, dann ſind die Bürgerſteige und Rinnſteinbrücken ſobald als möglich von Eis und Schnee vollſtändig zu befreien. Die Straßentrinnsſteine müſſen alſdann in der ganzen Frontlänge des Grundſtücks gleichfalls aufgeeiſt und das Eis und der vom Bürgerſteige und den Rinnſteinbrücken entfernte Schnee pp. am Rande des Fahrdammes ſo zuſammengehäuft werden, daß darunter der Fuhrwerksverkehr nicht leidet und der Waſſerabfluß in den Rinnſteinen nicht behindert wird.

§ 5. Bei Veſtungsunfähigkeit von Eigentümern (Anliegern) — § 2 —, worüber der Gemeindevorſteher entſcheidet, übernimmt die Gemeinde die Reinigungspflicht.

§ 6. Den Eigentümern (Anliegern) — § 2 — werden ſolche zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgeſtellt, denen nicht bloß eine Grunddienſtbarkeit oder eine beſchränkte perſönliche Dienſtbarkeit zuſteht, deſgleichen Wohnungsberechtigte (§§ 1012, 1030, 1093 des Bürgerlichen Geſezbuchs). Dieſen Berechtigten liegt neben den Eigentümern die Reinigungspflicht gemäß § 2 in erſter Reihe ob.

§ 7. Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zuſtimmung durch ſchriftliche oder protokolllariſche Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, ſo iſt er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zuſtimmung der Ortspolizeibehörde iſt jederzeit widerruflich.

Solange die Verpflichtung des anderen beſteht, darf die Ortspolizeibehörde ſich nur an ihn wegen der polizeimäßigen Reinigung halten.

§ 8. Die nach §§ 2, 4, 6 und 7 Ver-

pflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorstand ausliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung auf sich nehmen.

§ 9. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Rattowitzer Kreisblatt in Kraft.

Mit dem gleichen Tage verliert das Ortsstatut vom 15. Dezember 1908, betreffend die Befreiung der Bürgersteige von Eis und Schnee, seine Gültigkeit.

Siemianowitz OS., den 31. August 1914.

Der Gemeindevorstand.

(L. S.) Klopffeg. Seiffert.

Zu vorstehendem Ortsstatut erteile ich hiermit die polizeiliche Zustimmung. (Ausführungsanweisung vom 20. Juli 1912 zum Gesetz vom 1. Juli 1912 zu §§ 4, 5, 8 Absatz 2 und Ziffer 4 Absatz 2.)


Gemeinde Siemianowitz OS.,

den 31. August 1914.

Der Amtsvorsteher.

(L. S.) Klopffeg.

Vorstehendes Ortsstatut, zu welchem die polizeiliche Zustimmung gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege, vom 1. Juli 1912 erteilt ist, wird hiermit auf Grund unseres Beschlusses vom heutigen Tage genehmigt.

Rattowitz, den 25. November 1914. 

(L. S.)

Der Kreisausschuß des Landkreises Rattowitz.

Gerlach.

Veröffentlicht.

Siemianowitz OS., den 7. Dezember 1914.

Der Gemeindevorsteher.

Klopffeg.

1089. Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird jeder auktionweise Verkauf auch der von der Beschlagnahmeverfügung nicht betroffenen Blehhäute und Felle verboten; sie dürfen nur freihändig verkauft werden.

Zuwiderhandlungen werden, soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre

bestraft.

Breslau, den 10. Dezember 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General
v. Bacmeister.

1090.

Viehstehen.

Festgestellt:

Maul- und Klauenseuche. Kr. Rattowitz:
unter dem Rindviehbestande des Dominiums
Brynów.

Erlöschten:

Maul- und Klauenseuche. Kr. Neustadt
OS.: unter dem Rindviehbestande des Dominiums
Neututtendorf.

1091.

Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

das königlich Preussische Verdienstkreuz in Silber:
dem Wirtschaftsinспектор Bauer in Kalt-
wasser, Kreis Groß Strehlitz;

das Allgemeine Ehrenzeichen (in Silber): dem
Bauerauszügler Alois Klose in Kleuschnitz,
Kr. Falkenberg OS.

Heberwiesen: Regierungsrat Brunns vom
1. November d. Js. dem Herrn Reichskanzler
(Reichsamt des Innern) zur ausfühllweisen Be-
schäftigung.

Ernannt: der bisherige Präparandenanstalts-
Vorsteher Otto Meyer zum Kreis Schulinspektör
des Kreis Schulinspektionsbezirks Lublitz II unter
Anweisung seines Wohnsitzes in Lublitz.

Bestätigt: die Wiederwahl des Rentiers
Julius Pringsheim, des Rentiers Karl
Desterreich, des Kaufmanns Hugo Heiden-
reich und des Maurermeisters Erich Schmidt,
sämtlich in Oppeln als unbesoldete Stadträte der
Stadt Oppeln für eine mit dem 31. Dezember
1920 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren;
die Wiederwahl des Maurermeisters Ignaz Gre-
gerathl und die Neuwahl des Kaufmanns Paul
Beigel, beide in Sohrau OS. als unbesoldete
Ratmänner der Stadt Sohrau OS. für eine
mit dem 31. Dezember 1920 abschließende Amts-
dauer von sechs Jahren; die Wiederwahl des Ver-
lagsbuchhändlers August Pietzsch und des Kauf-
manns Hermann Casper, beide in Liegenhals
als unbesoldete Ratsherren der Stadt Liegenhals
für eine mit dem 31. Dezember 1920 abschließende
Amtsdauer von sechs Jahren.